



Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Bezirk Völkermarkt • Kärnten • Sitz: A-9143 St. Michael ob Bleiburg 111
Telefon 04235/2257 • Telefax 04235/2257-22 • e-mail: feistritz-bleiburg@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 08.04.2024,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 22.05.2024, Zahl: RO-23-17273/2024-18,
mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 –
K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

13/2023

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1254/4, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 419 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“ und

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1254/3, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 428 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

St. Michael ob Bleiburg, 07.06.2024

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Hermann Srienz

Angeschlagen am: 07.06.2024

Abgenommen am:

Begründung / Erläuterung zur Verordnung

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1254/4 (419 m²) und einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1254/3 (428 m²), beide KG 76004 Feistritz im Gesamtausmaß von 847 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“ verordnet.

Begründung:

Auf den erwähnten Grundstücken sollen zwei Wohnhäuser entstehen. Die neue Gartenfläche soll zur Errichtung von Nebenanlagen bzw. der Gartengestaltung dienen. Die beabsichtigte Gartennutzung stellt den Übergang zwischen dem nördlich angrenzenden Bauland und den in Richtung Süden sich fortsetzenden Landwirtschaftsflächen dar. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde anschließen.

Da es sich um eine spezifische Grünlandwidmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 04.10.2023 bis 06.11.2023 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 16.10.2023 (ha. eingelangt am 14.11.2023):

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Die beabsichtigte Gartennutzung stellt den Übergang zwischen dem nördlich angrenzenden Bauland- Dorfgebiet und den in Richtung Süden sich fortsetzenden Grünland-Landwirtschaftsflächen dar. Beabsichtigt ist die Errichtung von der Widmungskategorie Grünland-Garten zuzuordnenden Nutzungen/Objekten. Randbereich ÖEK. Anpassung an vorhandene Parzellenstruktur. Unmittelbare Nutzungszuordnung.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen vor:

- BH Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 05.10.2023
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 13.10.2023 (ha. eingelangt am 18.10.2023)
- ÖBB-Immobilienmanagement vom 13.11.2023 (ha. eingelangt 15.11.2023)

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden der Widmungswerberin zur Kenntnis gebracht und von dieser zur Kenntnis genommen.

Anlage 1: Lageplan Widmungsfall 13/2023



